

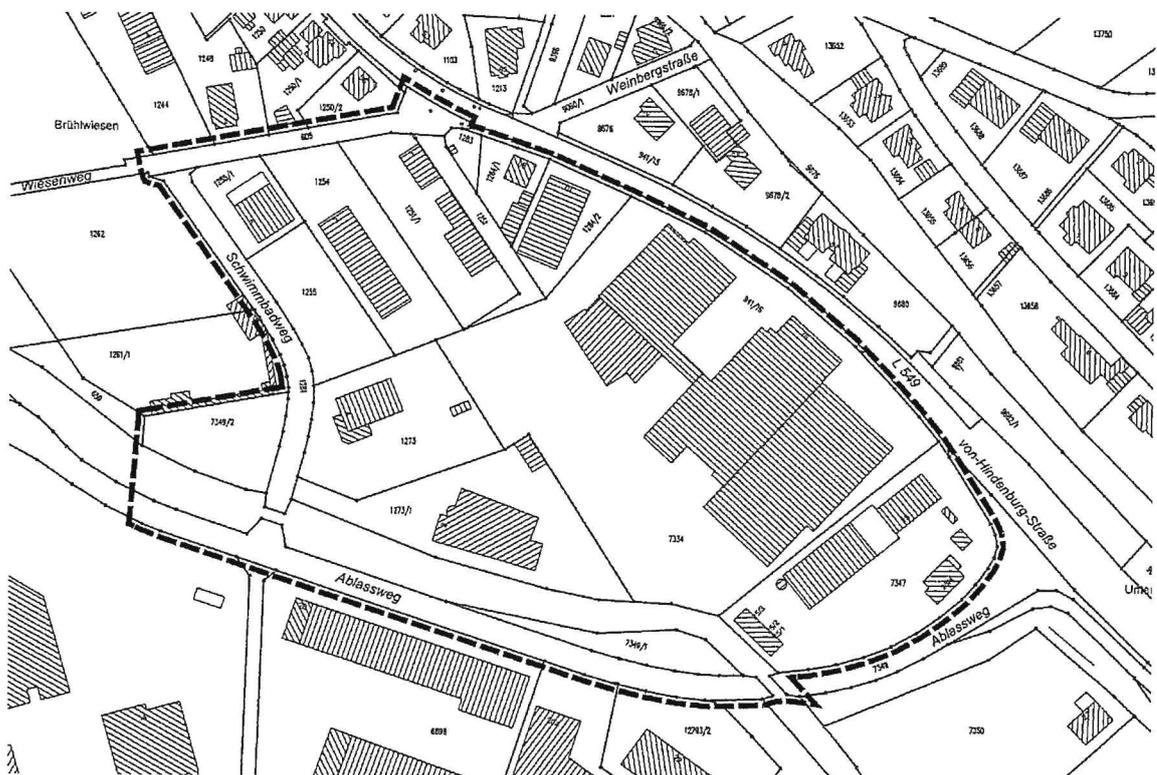
Öffentliche Bekanntmachung

5. Änderung des Bebauungsplanes „Untere Langenhardtwiesen“

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2019 den Aufstellungs-Beschluss für die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Untere Langenhardtwiesen“ gefasst, den Änderungs-Entwurf gebilligt und beschlossen, eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt auf der Grundlage des § 13 a BauGB im „beschleunigten Verfahren“, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und Ausarbeitung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt:



Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Änderung des Bebauungsplanes ist es, die zukünftig geltende Art der zulässigen Nutzung für den abgegrenzten Bereich neu zu definieren. Die Ausweisung soll sich einerseits an der im Plangebiet derzeit bestehenden Nutzung, aber auch an der im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Wohnbebauung orientieren.

Darüber hinaus trägt die Planung der städtebaulichen Zielsetzung Rechnung, den räumlich erkennbaren östlichen Ortseingang der Stadt Neckarbischofsheim, unter anderem auch durch eine zukünftig hier zulässige Wohnbebauung, aufzuwerten.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen einer Offenlage die Möglichkeit, sich über Ziele und Zwecke der Planung zu informieren sowie eine Stellungnahme vorzubringen.

Der Änderungs-Entwurf des Bebauungsplanes liegt **in der Zeit vom 18.10.2019 bis 19.12.2019** im Rathaus der Stadt Neckarbischofsheim, Hauptstraße 27, Zimmer Nr. 01, 74924 Neckarbischofsheim, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

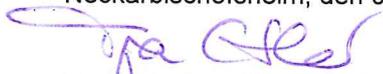
Im Verlaufe der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen schriftlich oder mündlich beim Bürgermeisteramt der Stadt Neckarbischofsheim zur Niederschrift gebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet unter der Internet-Adresse www.neckarbischofsheim.de eingestellt.

Neckarbischofsheim, den 04.11.2019



Tanja Grether, Bürgermeisterin